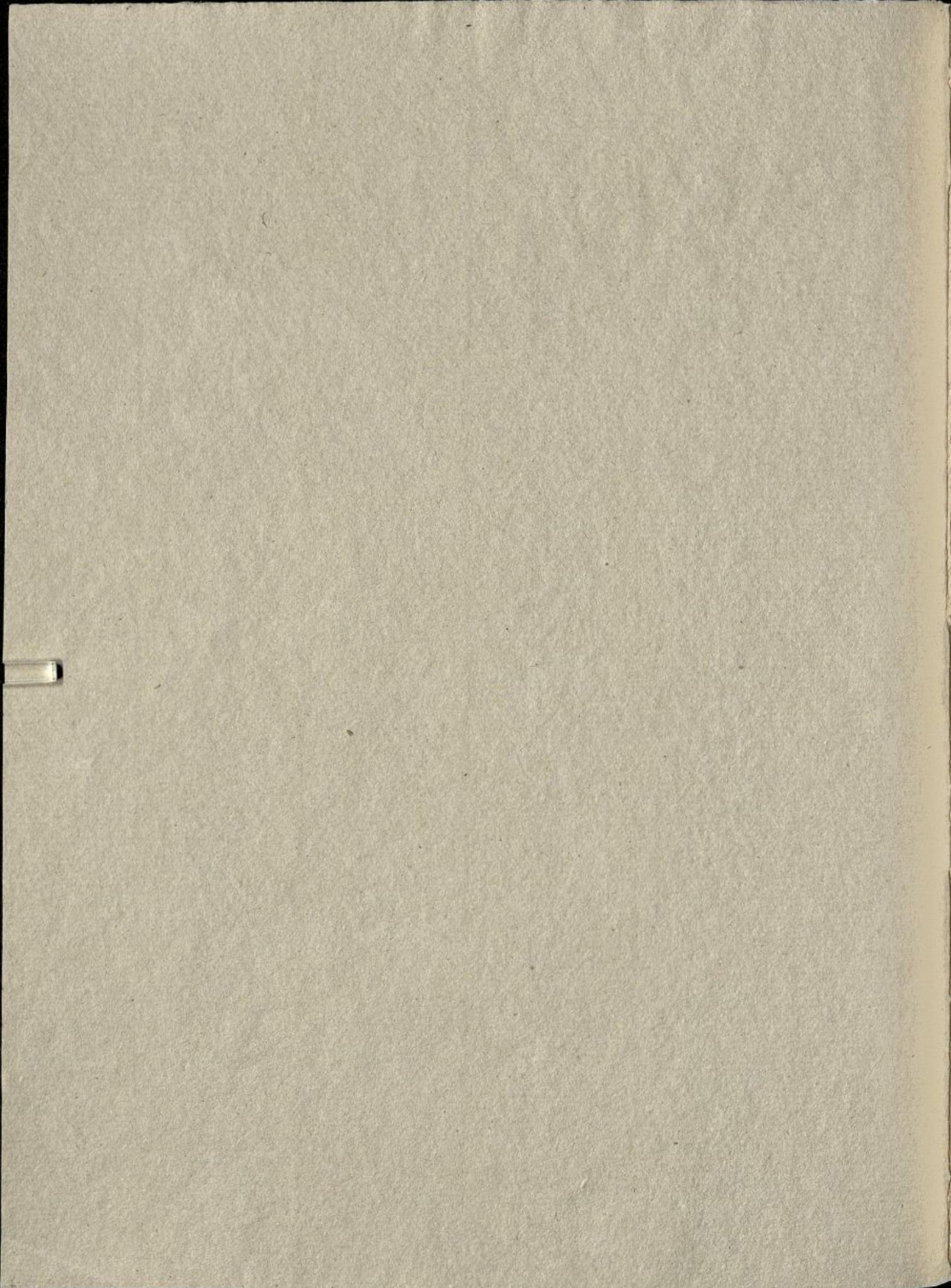


R55/2062¹

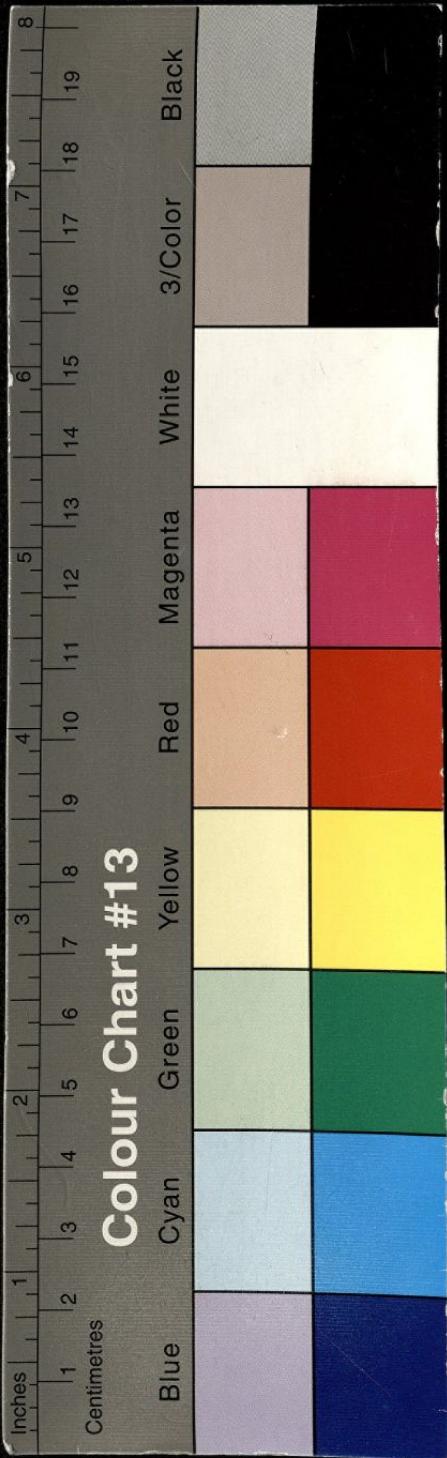


Die zwölff Artikel der Bauerngaff in Schreibbar

Anno 1524.

Auctore CHRISTOPHORO SCHAPLE,
R.O.

Caris lib. 4. cap.
lelong in Heald et
al. mun. c. 28. ^{in his}
5. sed forte inter-
dunt articulos sequ.



Bundesordnung von März 1525

GS-16.76.

R 55 | 2062 $\frac{1}{2}$



(5712674)

¶ Em almechtige ewi

gen got zu lob vnd eher vnd anriffung
des heiligen Euangeli vnd Gotlichs
worts/auch zu beystand der gerechtigkeit vnd got-
lichs rechten. Ist der Christenlichen vereynigung vn-
pindniss angefangen/vnd niemant er sey/Geyst-
lich oder Weltlich/zitterbus vnd nachteyl/souil
das Euangelium vnd Gotlich recht inhale vnd
anzeigte/vnd in sonderheit zu merung brüderlich-
er liebe.

¶ Erstlich erpeut sich ein Ersame landtschafft
dieser Christenlichen vereinigung/was man Geyst-
licher od Weltlicher obertet/vō Gotlichem Rech-
ten zu thun schuldig dem selben in keinen weg wid-
wertig sein/sonder gehorsamlich halten.

¶ Item es ist einer Ersamen landtschafft wil vn-
meynung/das ein gemeiner landfrid gehalten/vn-
niemant dem andern wider Recht thue. Ob sich
aber begeben würde/das yemants mit dem andern
zu krieg vnd außfur bewegt/So sol sich niemants
Rotten oder partheyen/in keinen weg/Vnd sol die
nechst person in was standts sie sey/macht haben
frid zu machen vnd zu pieten/det sol von stundan
bey dem ersten frid pieten oder rieffen gehalten wer-
den i.c. Vnd welcher sollich fridtpieten mit halten
würde/der soll nach seiner verschuldung gestrafft
werden.

¶ Item Was bekantlicher schuldt/oder darumb
man brieff vnd Sigel/oder gleywürdig vrbat hatt/

So verfallen seind / sollen bezahlt werden / Ob aber yemandes ein eynde zu haben vermeynt / soll jm das Recht vorbehalten seyn / doch yederman auff seyn costen / vnd gema yner landtschafft dieser Christlichen vereynung halben unbegrissen / Und angewid schulden als zehend vnd ander Rendi vnnb guldte sollen stillstet bis zu austrag des handels.

¶ Item So Schlosser wosibben seyn dieser Landts art mit gelegen vnnb nie in dieser Christlichen vereynung verpunder / sollen die selben ihaber der Schlosser mit freundlicher ernanning ersucht werden / das sie jm Schlos nicht weiter dan mit profand zu zimlicher noturfft versehen / vnd die selben Schlosser weder mit geschick noch personen / die nicht in diese vereynung gethon / besetzen / Ob sie aber weiter dan bisshher beschahen / besetzen / Das sollen sie thun wie letzten dieser vereynung verpunden vnnb jungen horig / auff iren Costen vnnb schaden / desgleichen die Closter.

¶ Item wo dienstleute reeren / die fursten vnb herren dienen / die sollen iren eyd auffgeben / vnd sagen / vnnb so sie das thun / sollen sie in diese vereynung angenomen werden / Welchers aber mit thom will / der soll weyb vnd kinder zu jm nemen / vnd ein landtschafft unbetrifft lassen / Wo aber ein her / ein ampt man / oder andern so in diser verpindniss ist cruoire verte / so soll der selb nre allein / sond 3wen oder drey mit jm nemen vnnb horen lassen was mitt jm ges handet werde ic.

¶ Item Wo pfarrer oß Vicary sein / sollte sie freihabe

lich ersucht vnd gebeten warden das heilig Eu&gelium zuverkünden vnd zu predigen vnd welche das thun möllen den soll dieselb pfarr ein gepuschte vnderhaltung geben Welche aber solichs nicht thun möllen die sollen geurlopt werden vnd die pfarr mit einem andern versehen werden :c.

¶ Item ob sich yemandes mit seiner oberkeyt in ein vertrag einlassen welle So soll er on vorwissen vnd verwilligung gemeiner landtschafft diese vereynung mit beschliessen Und ob mit verwilligung bemalter landtschafft des beschlossen wurde nichts besterwüniger sollen die selben in ewiger verpfändetheit vnd Christlicher vereynung sich verwilligen und darin beleydien.

¶ Item es sollen von yedem hanffen dieser vereynung ein obersten vnd vier Rett geordnet vnd gesanc warden Die sollen gewalt haben mit sampt anndern Obersten vnd Retten zu handlen wie sich gebürt damit die gemeynb nicht allwegen zusammen misse.

¶ Item es sollen kein räubige yster so dissen mit verwantien erwerde vnderhalten vnd passiert werden ic.

¶ Itē welche handtwerckslüt irer arbeyt nach aus dem land ziechen wöllen der soll seinem pfarr hauptman anloben sich wider diese Christliche vereynung nie bestellen lassen Sonnder wo er höre vnd vernem das dieser landtschafft widerwertig zusztein möllte sollichs dieser vereynung zu wissen

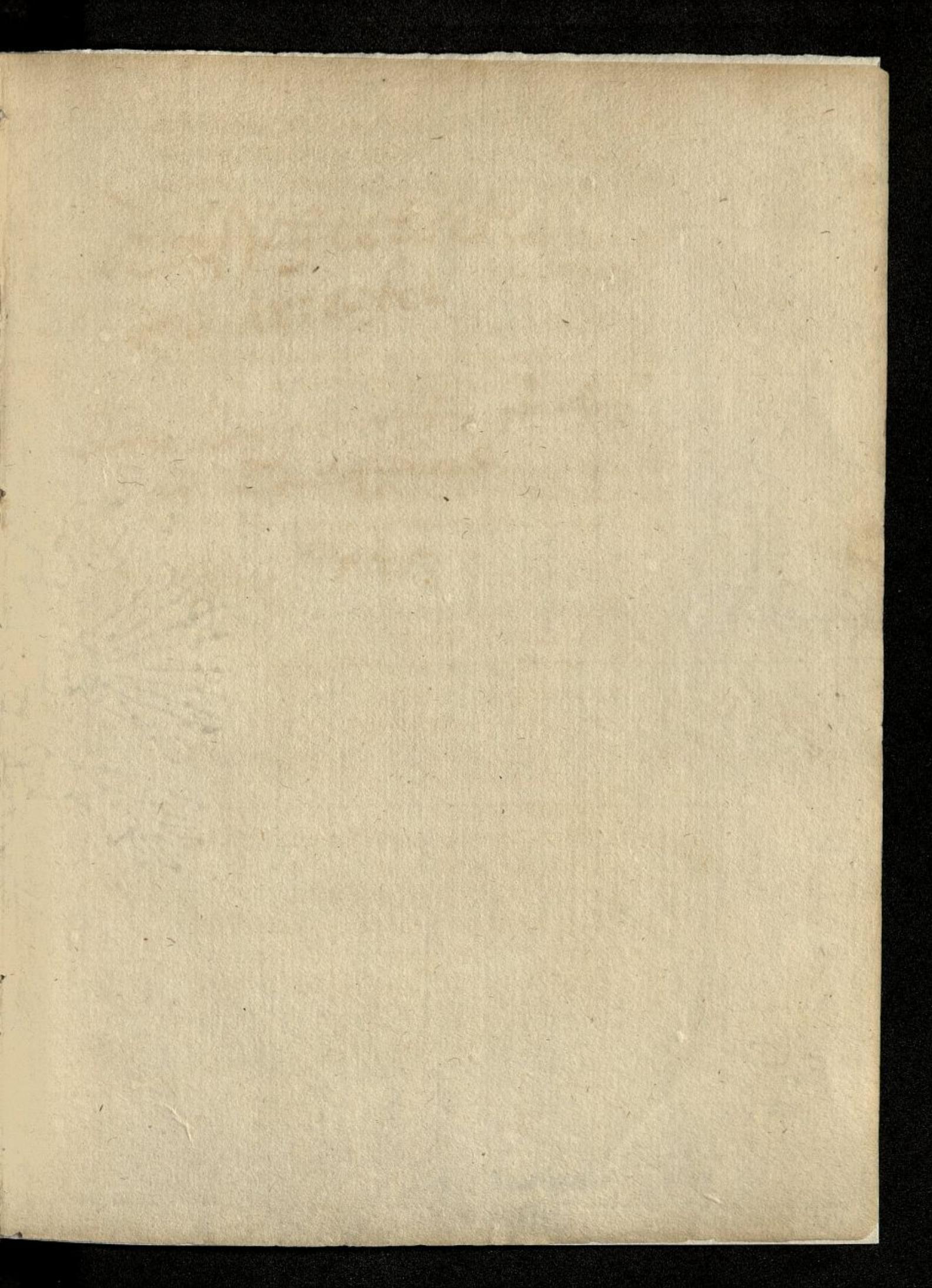
thun/vnnd so es von nötten würde/von stund an
seynen vatterland zuziechen vnnd helffen zu retten/
Desgleichē sollen die krieg sleut auch verbündē sein

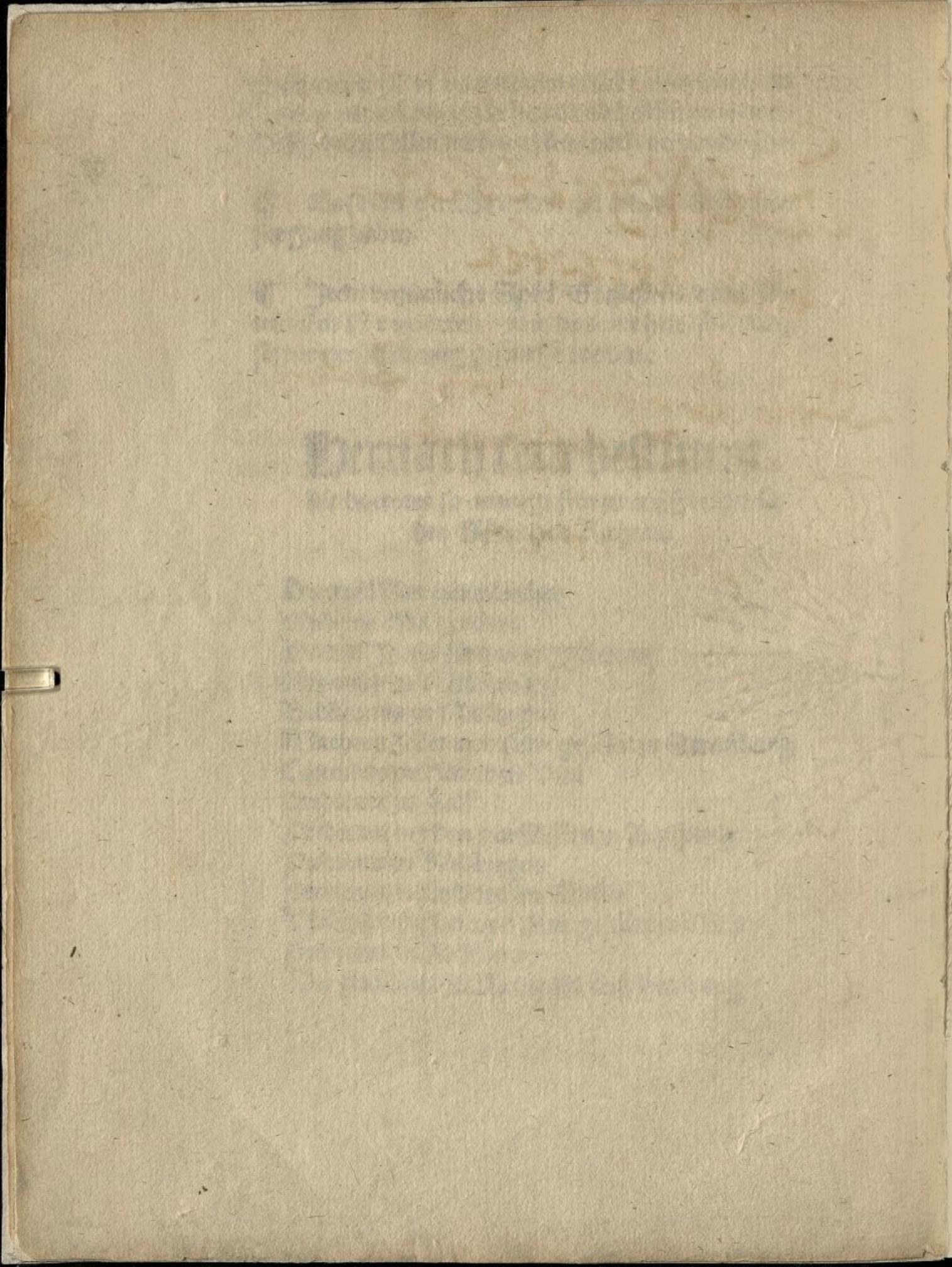
Es sollen gericht vnd recht wie vor beschehen
furgang haben.

EItem vñzünliche Spiel/Gozlestern/vnnd zu
trincken ist verpotten / wer das mitt hält/soll nach
seyner verschuldung gestrafft werden.

Hernach seint bestimpt die doctores so anzeigt sein zu außsprechung des Götlichen Rechten.

Doctor Martinus Luther
philipus Melanchthon
Doctor Jacob strans zu Pfleissen
Gsyander zu Nürnberg
Biblicanus zu Erlingen
Matheus Zeller vnd seine gesellen zu Straßburg
Conradus predican zu Uml
predican zu Hall
predican bey den parfüssern zu Augspurg
predican zu Riedlingen
predican zu Lindau im Closter
Ulrich Zwinglin vnd seine gesellen zu zürich
predican zu Reitlingen
Der predican zu Kempten auß dem berg





GOS RA001167
UD 16 H 492

